

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Stand 03/2026

1. Der Auftraggeber beauftragt AL-MIDANI HR CONSULTING mit der Rekrutierung, Beratung und Vermittlung hinsichtlich der Einstellung von Kandidaten. Grundlage des Auftrags ist ein vom Auftraggeber vorgegebenes Stellenprofil, bestehend aus einer Tätigkeitsbeschreibung sowie einem fachlichen und persönlichen Anforderungsprofil.
2. Die Dienstleistungen von AL-MIDANI HR CONSULTING decken die vorseitig aufgeführten Phasen der Rekrutierung, Beratung und Vermittlung ab und werden mit 30 % vom Bruttojahresgehalt, einschließlich aller geldwerten Vorteile, Boni und Tantiemen berechnet. Ein vom Arbeitgeber bereitgestellter Firmenwagen wird pauschal mit 10 TEUR angerechnet.
3. Darüber hinaus anfallende Kosten für Stellenanzeigen sowie Spesen des Personalberaters, die aus diesem Vertrag entstehen, werden **nach vorheriger Absprache** mit dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten des Kandidaten für das Vorstellungsgespräch übernimmt der Auftraggeber. Er wird sich mit dem Kandidaten direkt über die Form der Erstattung verständigen.
4. Der Auftraggeber und AL-MIDANI HR CONSULTING verpflichten sich, alle ausgetauschten Informationen absolut vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von Bewerbungsunterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber an Dritte ist unzulässig. Wird ein Vertrag zwischen Dritten und dem Kandidaten, aufgrund der von AL-MIDANI HR CONSULTING zur Verfügung gestellten und ohne Einverständnis von AL-MIDANI HR CONSULTING weitergegebenen Informationen geschlossen, verpflichtet sich der Auftraggeber, das vereinbarte Honorar an AL-MIDANI HR CONSULTING zu entrichten.
5. Das Honorar ist auch geschuldet, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung dieses Vertrages ein Arbeitsvertrag zwischen einem von AL-MIDANI HR CONSULTING nachgewiesenen Kandidaten und dem Auftraggeber zustande kommt. Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Kandidaten und einer dritten Person geschlossen, jedoch mit Arbeiten im Unternehmen des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgte Vermittlungstätigkeit durch AL-MIDANI HR CONSULTING. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Daten des Kandidaten einem Dritten zugänglich gemacht und der Kandidat daraufhin im Unternehmen des Dritten beschäftigt wird.
6. Sollte ein von AL-MIDANI HR CONSULTING benannter Kandidat für eine andere Position, als die für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt werden, so wird das vereinbarte Honorar ebenfalls im vollen Umfang fällig.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zugesandten Kandidaten-Unterlagen zeitnah zu überprüfen und AL-MIDANI HR CONSULTING innerhalb von **drei Werktagen** nach Offenlegung der Kandidatenidentität darüber zu informieren, falls sich ein benannter Kandidat bereits selbst direkt oder über einen Dritten bei ihm beworben hat. Im Falle der rechtzeitigen Unterrichtung hat AL-MIDANI HR CONSULTING keinen Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Bei einer verspäteten oder ausgebliebenen Benachrichtigung bleibt der Honoraranspruch von AL-MIDANI HR CONSULTING im Falle der Einstellung eines solchen Kandidaten voll bestehen.

8. Kommt zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber kein Vertrag zustande, hat der Auftraggeber unverzüglich alle Kandidatenunterlagen sowie von ihm angefertigte Kopien an AL-MIDANI HR CONSULTING herauszugeben. Darüber hinaus ist AL-MIDANI HR CONSULTING berechtigt, die Kandidatenunterlagen sowie davon angefertigte Kopien auch im laufenden Vermittlungsverfahren herauszuverlangen.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AL-MIDANI HR CONSULTING den Arbeitsvertrag oder zumindest die Regelungen daraus, die das Bruttojahresgehalt sowie alle sonstigen vertraglichen Leistungen dokumentieren, zur Berechnung des Honorars auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
10. Für Vermögensschäden aus unserer Vermittlungstätigkeit haftet AL-MIDANI HR CONSULTING nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubten Handlungen gem. §§ 823 ff. BGB.

Eigenschaften oder Qualifikationen des Kandidaten, die Qualität und Güte der Arbeitsleistung sowie die schriftlichen oder mündlichen Angaben des Kandidaten sind keine Zusicherungen seitens AL-MIDANI HR CONSULTING.

11. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Kommt nach der Kündigung dieser Vereinbarung ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von AL-MIDANI HR CONSULTING vorgeschlagenen Kandidaten zustande, hat AL-MIDANI HR CONSULTING Anspruch auf das vereinbarte Honorar.
12. Endet das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, ist die Rückvergütung des Vermittlungshonorars ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kandidat nach Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem Auftraggeber die Arbeitsstelle nicht antritt.
13. AL-MIDANI HR CONSULTING und der Auftraggeber verpflichten sich, die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und die übrigen Bestimmungen zum Schutze der Persönlichkeitsrechte Dritter im Rahmen der Zusammenarbeit einzuhalten sowie die mit der Personalsuche beauftragten Personen zum AGG zu schulen.
14. Gerichtsstand ist Hamburg.
15. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind beide Parteien verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.
16. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.